

§ 1 Einführung

I. „Europarecht“

„Europarecht“ wird als Oberbegriff für unterschiedliche Formen zwischenstaatlichen Rechts in Europa verwendet und erfasst neben dem Recht der Europäischen Union auch verschiedene Formen regionalen Völkerrechts. Es reicht von institutionalisierten Mechanismen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit und Kooperation (z.B. OSZE) über klassische Internationale Organisationen mit bestimmten, im Gründungsvertrag niedergelegten Aufgaben (z.B. Europarat) bis zur mit eigenen Regelungskompetenzen ausgestatteten, supranationalen Organisation EU.

Gegenstand dieser Vorlesung ist **nur das Recht der Europäischen Union**. Natürlich verläuft die Integration innerhalb der Union aber nicht unabhängig von den übrigen Kooperationsprozessen in Europa, an denen sich die Mitgliedstaaten und die Union selbst beteiligen. An vielen Stellen ergeben sich Schnittmengen und muss das Verhältnis geklärt werden - so z.B. zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Vorlesung konzentriert sich innerhalb des Unionsrechts auf das **Verfassungsrecht**. Die verschiedenen Bereiche des „einfachen Rechts“ (d.h. des Sekundärrechts), z.B. das Umwelt-, Produktzulassungs- oder Agrarrecht werden nicht bzw. nicht vertieft behandelt.

II. Überblick: Die derzeitige Struktur der Europäischen Union

Die Europäische Union ist ein aus 27 Mitgliedstaaten bestehender Staatenverbund. Das Verfassungsgefüge der Europäischen Union besteht seit dem 1. Dezember 2009 im Wesentlichen aus zwei völkerrechtlichen Verträgen: dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),¹ die sich gleichrangig gegenüber stehen und an einigen Stellen durch Protokolle ergänzt werden. Sie wurden durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, daher Lissabon-Vertrag) grundlegend verändert. Der Lissabon-Vertrag ist somit ein Änderungsvertrag, der aus den beschlossenen Änderungen der alten Verträge besteht. Daneben steht die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 seit dem 1. Dezember 2009 den beiden oben genannten Verträgen ebenfalls gleichrangig gegenüber. Sie ist mit Ausnahme von Polen und Großbritannien rechtlich für alle Mitgliedstaaten bindend, der Tschechische Republik soll eine entsprechende Ausnahme beim nächsten EU-Beitritt gewährt werden.²

¹ Zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm#founding>

² Außerdem gibt es noch den Euratom-Vertrag. Sowohl die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), als auch der diese im Juni 2013 ablösende ständige Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) beruhen dagegen auf formell außerhalb der europäischen Verträge stehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Dies gilt auch für den sogenannten „EU-Fiskalpakt“, der als völkerrechtlicher Vertrag zwischen 25 der 27 Mitgliedstaaten beschlossen wurde. Ausführlicher dazu unter Punkt V. des §2.

Die wichtigsten Organe der Union sind das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat,³ die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof.

Die Europäische Union besitzt Rechtspersönlichkeit als auch Völkerrechtsfähigkeit. Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass sie Trägerin von Pflichten und Adressatin von Rechten sein kann. Völkerrechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein. Das bedeutet, dass die Europäische Union zum Beispiel mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen kann.

III. „Unionsrecht“

Material: Die Normen des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH finden Sie in der sehr umfassenden und gut nutzbaren Datenbank „Eur-Lex“ unter <http://eur-lex.europa.eu>.

Zitiert werden Rechtsakte wie folgt: ABl. (=Amtsblatt der Union) 2007, (Jahr) L (Reihe: entw. L für Législation oder C für Communications et informations) 80 (laufende Nummer des Amtsblatts) /23 (Seite des Amtsblatts). Von wichtigeren Rechtsakten erstellt die Union sog. „konsolidierte Fassungen“, d.h. Fassungen, die alle Änderungen des Rechtsakts berücksichtigen.

Die Rechtsprechung des EuGH ist außerdem zugänglich unter <http://curia.europa.eu>.

Zitiert wird: EuGH, Rs. 34 (laufende Nummer)/03 (Jahr der Klage), Slg. (offizielle Sammlung) 2006 (Jahr der Entscheidung), I (Reihe (ab 1990): entw. I f Entsch d EuGH oder II f d EuG), -2234 (Seite).

Alte Fassungen des Primärrechts können Sie unter www.politische-union.de finden.

Ausführliche Informationen auch unter: <http://europa.eu>.

Das Unionsrecht besteht aus ganz unterschiedlichen Arten von Normen. Diese lassen sich zum einen nach ihrer Entstehung unterscheiden in 1. das **Primärrecht**, bestehend aus den von den Mitgliedstaaten geschlossenen Gründungsverträgen samt Protokollen, 2. das **Sekundärrecht**, bestehend aus den von Unionsorganen erlassenen Normen, 3. **völkerrechtliche Verträge**, d.h. von der Union geschlossenen völkerrechtliche Abkommen und 4. das vom EuGH entwickelte **Richterrecht**.

(Stand: April 2014)

³ Nicht zu verwechseln mit dem Europarat, einer internationalen Organisation mit 47 Mitgliedstaaten, gegründet am 5. Mai 1949, mehr Informationen unter: <http://www.coe.int/DefaultDE.asp>